



ZUGANG ZUM KULTURERBE – RECHTLICHE GRENZEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

Peter Mosimann ist langjähriger Partner bei der Rechtskanzlei Wenger Plattner. Mit seinen regelmässigen Vorträgen an nationalen und internationalen Seminaren und Konferenzen sowie seinen Publikationen hat er sich ein grosses Renommé im Bereich des Urheber- und Kunstrechts erworben. In seinem Beitrag macht der erfahrene Rechtsanwalt pointiert auf die «Baustelle» aufmerksam, welche das Urheberrecht mit seiner Revision von 2008 für den Zugang zum Kulturerbe im digitalen Zeitalter bedeutet.



PETER MOSIMANN
ADVOKAT

Die Evangelisten des digitalen Zeitalters sind optimistisch. Mit der modernen Informationstechnologie erreicht die Gesellschaft eine gesicherte, ewige Speicherbarkeit. Wir sehen zunächst davon ab, dass dennoch aufwendige technologische Hürden bleiben. Denn immer neue Technologien werden in Zukunft eine immense Datenpflege erfordern. Der kulturelle Fundus – erst recht der audiovisuelle – wird von Zeit zu Zeit vollständig in neue Generationen von Technologien retrodigitalisiert werden müssen. Die Kompatibilität neuer Computerprogramme und Hardwaresysteme wird fundamental sein. «The answer to the machine is in the machine» (Clark).

Das Ende der frei zugänglichen Werke

Der Zugang zum kulturellen Erbe ist durch ein Zuspiel neuer Technologien und einer Fehlleistung des Gesetzgebers im Urheberrecht behindert. Mit der URG-Revision 2008 hat die Schweiz – wie andere Staaten auch – das sogenannte On-Demand-Recht eingeführt. Die Anbieter von Content, die ihr Angebot mit Digital-Rights-Management-Systemen (DRM) und diese durch Technische Schutzmassnahmen (TSM) sichern, erlauben den Zugang zu den Inhalten nur und ausschliesslich gegen Einloggen und Entgelt. Das Zeitalter der frei zugänglichen Werke ist beendet. Die Anbieter haben um die Inhalte einen «electronic fence»

Die Schweizer Beatband The Black Lions mit ihrem Bandwagen, Januar 1969, Foto: Pfändler. Quelle: © StAAG/RBA11-441_1

Die Bestände des Ringier Bildarchivs sind eine zentrale Quelle für die Geschichte der Pressefotografie und der Medien der Schweiz. www.ag.ch/ringierbildarchiv

(Lawrence Lessig, the Future of Ideas) aufgestellt und üben mit starker Hand ein «digitales Hausrecht» aus. Das hat die Kultur des öffentlich zugänglichen Fundus radikal verändert. Wer den Katalog einer Bibliothek konsultiert, muss sich einloggen, und der Zähler läuft und läuft. Will der Nutzer nicht nur den Katalog konsultieren, sondern auch den Content, um zu prüfen, ob ein sinnfälliges Zitat für ein eigenes Werk entnommen werden kann, lässt das den Zähler noch schneller laufen.

Im Urheberrecht des analogen Zeitalters ist jedoch der Zugang zum Fundus offen, das Zitieren steht nicht unter dem Zustimmungsvorbehalt des Urhebers und ist unentgeltlich. Der Gesetzgeber hat 2008 den On-Demand-Anbietern jene Verwertungsrechte gewährt, die notwendig sind, um die individuelle Verwertung ausüben zu können (DRM-System mit TSM). Gleichzeitig hat er für den Kulturschaffenden die bestehenden Schranken des Urheberrechts nicht an das digitale Zeitalter angepasst. Es handelt sich nicht einmal um ein Versehen; der Dachverband der Urheberrechtsnutzer hatte für Lehre und Forschung sowie das Kulturschaffen ausdrücklich eine entsprechende Ergänzung der Schranken gefordert. Der Gesetzgeber hat dies bewusst abgelehnt. Das ist keine Lässlichkeit. Die Politik hat den Überblick verloren.

Für demokratische Grundlagen eintreten

Das digitale Zeitalter weitet sich aus. Je mehr die Inhalte nur noch digital zugänglich sein werden, desto mehr wird es für die Gesellschaft wichtig sein, dass der «electronic fence» niedergerissen wird. Es wird sich die kardinale Frage stellen, ob der Staat auf demokratischer Grundlage oder private Content-Portale den Zugang zum Kulturerbe – und zu welchen Konditionen – verwalten.

Wie immer ist das Recht langsamer als die Kunst, indes auch als die Technologie.



Standardwerk für Anwender/-innen des 2008 revidierten Urhebergesetzes

Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte von Willi Egloff und Denis Barrelet

Wie im Beitrag von Herr Mosimann beschrieben wurde der Schutz von Werken und nachbarrechtlichen Leistungen durch die Revision im Jahr 2008 in wesentlichen Punkten verändert und den internationalrechtlichen Vorgaben angepasst. Gleichzeitig wurde die praktische Umsetzung des Urheberrechtsschutzes durch einen Ausbau der kollektiven Verwertung vereinfacht und nutzerfreundlicher ausgestaltet. In der Neuauflage von 2008 des bewährten Kommentars von Willi Egloff und Denis Barrelet werden Entstehung und Inhalt der neuen Gesetzesbestimmungen erläutert. Gleichzeitig wurde die Kommentierung der bisherigen Artikel ergänzt und auf den neusten Stand gebracht. Das Buch richtet sich an diejenigen, welche das revidierte Gesetz anzuwenden haben.

3. Auflage, 506 Seiten, Buch (Broschiert)
ISBN 978-3-7272-9563-8
2008, Stämpfli Verlag AG, Bern
Le livre est aussi disponible en français.

<http://www.staempfliverlag.com>